

# Behinderung eines Notarztwagens durch Nötigung

Enger (NRW). Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung befreit. Diese Inanspruchnahme von den sogenannten Sonder- und Wegerechten ist nicht willkürlich, sondern muss dringend geboten sein. Sie sind geprägt durch eine hohe körperliche und geistige Beanspruchung der Helfer im Einsatzwagen. Das Blaulicht flackert, das Horn ertönt, das kaum zu hörende Funkgerät übermittelt noch wichtige Informationen und die Einsatzvorbereitungen zur Hilfeleistung werden abgesprochen.



Gut für die Helfer, wenn die anderen Verkehrsteilnehmer rücksichtsvoll und vorausschauend auf das Einsatzfahrzeug reagieren. Am Dienstag (11.04.17) gegen 20:55 h mussten ein Rettungssanitäter und ein Notarzt leider eine andere Erfahrung machen.

Aufgrund eines medizinischen Notfalls waren sie mit dem Einsatzfahrzeug bei aktiviertem Blaulicht und Martinhorn auf der Wertherstraße von Enger in Richtung Spenge unterwegs. Da Eile geboten war, beabsichtigte der Fahrer einen deutlich langsam fahrenden Pkw Citroen zu überholen. Der 84-jährige Fahrer aus Spenge ließ dieses aber nicht zu. Beim Überholversuch beschleunigte der Rentner sein Auto, sodass die Helfer nicht zügiger fahren konnten und den Einsatzort nicht schneller erreichen konnten. Kurz vor Spenge und dem Ortsteil Lenzinghausen bremste der Fahrer abrupt ab und fuhr ohne zu blinken nach rechts in eine Nebenstraße. Nur durch eine Vollbremsung konnte der Rettungssanitäter einen Zusammenstoß verhindern.

Natürlich beendete das Rettungsteam zunächst den Einsatz, schaltet aber anschließend die Polizei ein. Diese konnte nach Ermittlungen den Fahrer identifizieren und das Strafverfahren wegen des Verdachts der Nötigung im Straßenverkehr einleiten.

Text, Foto: Kreispolizeibehörde Herford

## THEMENINFO

### Das Wegerecht

Im deutschen Straßenverkehrsrecht bezeichnet man als **Wegerecht** das Recht, von anderen Verkehrsteilnehmern „freie Bahn“ zu verlangen. Dies wird durch gleichzeitiges Einschalten von Blaulicht und Folgetonhorn (Sondersignal) angezeigt. Die rechtliche Grundlage bildet der § 38 StVO.

„(1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

#### Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.“

– Auszug aus § 38 StVO

Das Wegerecht ist eine unmittelbare verkehrsrechtliche Anordnung, die Anspruch auf sofortige Befolgung hat (Verstoß kann als Verkehrsordnungswidrigkeit geahndet werden). Die Befolgung dieser Anordnung durch den Verkehrsteilnehmer verpflichtet auch dazu, ohne Gefährdung Anderer selbst kleinere Verkehrsverstöße zu begehen (z. B. Ausweichen auf den Gehweg, Überfahren von roten Ampeln [aber nicht Überfahren der Kreuzung], überfahren von weißen Linien bzw. befahren von Sperrflächen usw.), wenn sonst keine freie Bahn geschaffen werden könnte. Auf Autobahnen ist bei stockendem Verkehr spätestens jetzt die Rettungsgasse zu bilden, im Verkehrsfluss der linke Fahrstreifen zu räumen. Auch Fußgänger sind betroffen und haben geeignet Platz zu machen.

Das Wegerecht kann unter oben genannten Voraussetzungen von jedem mit Blaulicht und Einsatzhorn ausgestatteten Fahrzeug in Anspruch genommen werden. Die Fahrzeuge, die mit blauem Blinklicht ausgestattet werden dürfen, sind in § 52 StVZO benannt.

Auszug aus der StVO